

# **Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

vom 12.04.1967, Stand 20.04.2013

## **Wichtige Regelungen auf einen Blick:**

### **I. Jugendlicher**

Jugendlicher ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

### **II. Arbeitszeit, Freizeit und Pausen**

#### **1. Arbeitszeit und Freizeit**

- Arbeitszeit ist die reine Arbeitszeit ohne Ruhepausen.
- Die Arbeitszeit darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

#### Ausnahme:

Wenn an einzelnen Werktagen (z.B. am Freitag) die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden.

- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

## 2. Schichtzeit

- Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit plus Ruhepausen.
- Die Schichtzeit darf 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- Im Schichtbetrieb in Krankenhäusern, Alten- und Kinderpflegeheimen dürfen Jugendliche bis 23 Uhr arbeiten.
- Zwischen dem Ende einer Schicht und dem Beginn der nächsten Schicht müssen mindestens 12 Stunden Freizeit liegen! Jugendliche dürfen daher nach einem regulären Spätdienst am nächsten Tag nicht mit dem Frühdienst beginnen!

## 3. Pausen

- Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden.
- Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
  - bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis zu 6 Stunden = 30 Minuten
  - bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden = 60 Minuten
- Jugendliche dürfen nicht länger als 4 ½ Stunden hintereinander ohne Pause beschäftigt werden.

## III. 5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

## IV. Arbeiten am Wochenende und an Feiertagen

### 1. Samstagsruhe

- An Samstagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

- Ausnahme:

Eine Beschäftigung am Samstag ist zulässig

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,

- im Verkehrswesen,
  - in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
  - im Familienhaushalt,
  - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
  - bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
  - bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
  - beim Sport,
  - im ärztlichen Notdienst,
  - in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.
- Werden Jugendliche an einem Samstag beschäftigt, sind sie an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freizustellen.
  - Mindestens 2 Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben (Ausnahmen sind im Einverständnis möglich).

## **2. Sonntagsruhe**

- An Sonntagen dürfen Jugendliche grundsätzlich nicht beschäftigt werden.
- Ausnahme:  
Eine Beschäftigung am Sonntag ist zulässig
  - in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
  - in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
  - im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
  - im Schaustellergewerbe,
  - bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
  - beim Sport
  - im ärztlichen Notdienst,
  - im Gaststättengewerbe.
- Werden Jugendliche an einem Sonntag beschäftigt, sind sie an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freizustellen.
- Jeder zweite Sonntag im Monat soll beschäftigungsfrei sein.

- Mindestens zwei Sonntage im Monat **müssen** beschäftigungsfrei sein.

### 3. Feiertage

- Jugendliche dürfen **nicht beschäftigt** werden am
  - 24. Dezember nach 14 Uhr
  - 31. Dezember nach 14 Uhr

sowie an den gesetzlichen Feiertagen

- 1. Januar (Neujahr)
  - 1. Osterfeiertag
  - 1. Mai
  - 25. Dezember (1. Weihnachtsfeiertag)
- 
- An den gesetzlichen Feiertagen
    - Karfreitag
    - Christi Himmelfahrt
    - Pfingstmontag
    - Fronleichnam
    - 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
    - 1. November (Allerheiligen)
    - 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag)

**dürfen** Jugendliche unter denselben Voraussetzungen wie an Sonntagen beschäftigt werden. Dabei ist es egal auf welchen Tag der Feiertag fällt.

An den genannten Feiertagen dürfen Jugendliche also beschäftigt werden

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
- im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
- beim Sport,

- im ärztlichen Notdienst,
  - im Gaststättengewerbe.
- Werden Jugendliche an einem gesetzlichen Feiertag beschäftigt, ist ihnen ein **Ersatzruhetag** zu gewähren.

Fällt der Feiertag auf

- einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag  
sind Jugendliche an einem anderen Arbeitstag derselben oder folgenden Woche freizustellen.
- einen Samstag  
sind Jugendliche an einem anderen Arbeitstag derselben oder folgenden Woche freizustellen. Die Jugendlichen können wählen ob der Ersatzruhetag in derselben Woche wie der Feiertag oder erst in der darauf folgenden Woche liegen soll.
- einen Sonntag  
sind Jugendliche an einem Arbeitstag derselben Woche im Voraus freizustellen.

## V. Urlaub

### 1. bezahlter Erholungsurlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

- Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- Der Urlaub beträgt jährlich
  - mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind;
  - mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
  - mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.
- **Umrechnung auf eine 5-Tage-Woche**  
Bei der Berechnung der Urlaubstage geht das Jugendarbeitsschutzgesetz genau wie das Bundesurlaubsgesetz für Erwachsene von einer 6-Tage-Woche aus. Da alle FSJ-

Helfer/innen, auch diejenigen, die im Schichtdienst eingesetzt sind, eine 5-Tage-Arbeitswoche haben, müssen die oben genannten Urlaubstage auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet werden.

Die Umrechnung ergibt einen Erholungsurlaub

- bei noch nicht 16jährigen von mindestens 25 Arbeitstagen
- bei noch nicht 17jährigen von mindestens 22,5 Arbeitstagen
- bei noch nicht 18jährigen von mindestens 20,8 Arbeitstagen.

## **2. bezahlter Erholungsurlaub im DRK**

**Der DRK-Tarifvertrag gewährt 26 Arbeitstage jährlich.**

**Alle FSJ-Helfer/innen haben einen Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen für 12 Monate Einsatz, egal wie alt sie sind.**